

Informationen zum Kontowechsel-Service gemäss Art. 12 ZKG

Informationen zum Kontowechsel-Service für Konsumenten

Gemäss dem Zahlungskontengesetz (ZKG) sind die Zahlungsdienstleister verpflichtet, einem Konsumenten, der ein Zahlungskonto (i. d. F. Konto) eröffnet oder Inhaber eines solchen ist (i. d. F. Kunde), Unterstützungsleistungen beim Kontowechsel zu erbringen. Diese Unterstützungsleistungen umfassen die Durchführung des Kontowechsels innerhalb Liechtensteins und die Erleichterung der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung innerhalb des EWR. Voraussetzung für die Nutzung des Kontowechsel-Services ist, dass beide betroffenen Konten in derselben Währung geführt werden und deren Kontoinhaber identisch sind.

Durchführung des Kontowechsels innerhalb Liechtensteins

Der empfangende Zahlungsdienstleister hat den Kontowechsel auf Wunsch des Kunden einzuleiten, sobald er dazu die vollständige und korrekt ausgefüllte Ermächtigung des Kunden erhalten hat. Die Ermächtigung beschreibt, welche Aufgaben der übertragende Zahlungsdienstleister (bisherige Bank) und der empfangende Zahlungsdienstleister (neue Bank) auszuführen haben. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern muss die Ermächtigung jedes Kontoinhabers vorliegen.

Der Kontowechsel-Service erfolgt in verschiedenen Phasen:

Phase 1: Der empfangende Zahlungsdienstleister fordert den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der vollständig und korrekt ausgefüllten Ermächtigung auf, ihm eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die notwendigen Informationen zu bestehenden Lastschriftmandaten, die beim Kontowechsel transferiert werden sollen, sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Konto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln.

Phase 2: Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt dieser Aufforderung leitet der übertragende Zahlungsdienstleister die erforderlichen Informationen an den empfangenden Zahlungsdienstleister weiter.

Phase 3: Der empfangende Zahlungsdienstleister setzt die definierten Anforderungen des Kunden, wenn notwendig in Absprache mit diesem, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt aller erforderlichen Informationen um. So richtet er beispielsweise die gewünschten Daueraufträge ein, teilt die neue Zahlungskontoverbindung den in der Ermächtigung genannten Zahlungsverkehrspartnern mit, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Konto tätigen oder die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Konto abbuchen, und/oder stellt dem Kunden ggf. Musterschreiben zur eigenständigen Benachrichtigung der Zahlungsverkehrspartner zur Verfügung. Bei der Erfassung von Lastschriftverfahren ist der empfangende Zahlungsdienstleister auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen, da voraussichtlich neue Formulare benötigt werden, die der Kunde direkt beim Lastschriftempfänger anfordern kann oder muss.

Der übertragende Zahlungsdienstleister akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum keine Lastschriften und eingehenden Überweisungen mehr und storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum. Wenn dies in der Ermächtigung gewünscht wurde, überweist er zudem einen möglicherweise bestehenden positiven Saldo des Kontos auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Konto und schliesst das Konto – vorbehaltlich einer allfällig vereinbarten Kündigungsfrist –, sofern der Kunde auf diesem Konto keine ausstehenden Verpflichtungen hat.

Kann das Konto des Kunden aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum geschlossen werden, wird der Kunde vom übertragenden Zahlungsdienstleister umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

Erleichterung der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

Der übertragende Zahlungsdienstleister hat einen Kunden, der bei ihm ein Konto unterhält und der bei einem in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ein Konto eröffnen will, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung in folgender Weise zu unterstützen:

- a) Er stellt dem Kunden unentgeltlich ein Verzeichnis zur Verfügung, das alle laufenden Daueraufträge und, sofern verfügbar, vom Zahler veranlassten Lastschriftmandate sowie die verfügbaren Informationen über alle wiederkehrend eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften auf dem Konto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten enthält.
- b) Er überweist jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf dem Konto des Kunden auf das beim neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Konto, vorausgesetzt die Aufforderung enthält vollständige Angaben, welche die Identifizierung des neuen Zahlungsdienstleisters und des Kontos des Kunden ermöglichen.
- c) Er schliesst das Konto des Kunden.

Wenn keine offenen Verpflichtungen auf dem Konto bestehen, erfolgt die Weiterleitung der gewünschten Informationen und Überweisung eines allfällig positiven Saldos sowie die Schliessung des Kontos zum vom Kunden gewünschten Datum, welches mindestens sechs Geschäftstage nach Eingang des Kundenwunsches liegen muss. Allfällige vereinbarte Kündigungsfristen bleiben jedoch unberührt.

Entgelte für den Kontowechsel-Service

Der übertragende und der empfangende Zahlungsdienstleister haben dem Kunden unentgeltlich Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu gewähren, die bei ihnen zu bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften vorhanden sind. Dies betrifft auch die Übermittlung der erforderlichen Daten.

Der übertragende Zahlungsdienstleister darf dem Kunden für die Kündigung des bei ihm geführten Kontos nur dann ein Entgelt verrechnen, wenn die Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 2 und 4 des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) erfüllt sind.

Für alle anderen Dienste, die der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister bei einem Kontowechsel zu erbringen haben, dürfen dem Kunden nur dann Entgelte verrechnet werden, wenn sie angemessen und an den tatsächlichen Kosten des betreffenden Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sind.

Beschwerdemöglichkeit des Konsumenten

Bei Beschwerden besteht die Möglichkeit, die Liechtensteinische Schlichtungsstelle zu kontaktieren.

Kontaktaten Liechtensteinische Schlichtungsstelle:

Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt
Mitteldorf 1, Postfach 343, 9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 238 10 30, Fax +423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li